

Richtlinie des Landes Tirol

# für den Heizkostenzuschuss 2018/2019

Abteilung Soziales

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26. Juni 2018

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2018/2019 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

**Antrags- bzw. zuschussberechtigt** sind alle Personen mit aufrechten Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gem. § 3 TMSG.

**Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:**

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

**Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:**

- € 890,00 pro Monat für allein stehende Personen
- € 1.360,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 220,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und € 140,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 490,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 330,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

**Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:**

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulage

**Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:**

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

### **Höhe des Heizkostenzuschusses**

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig **€ 225,00 pro Haushalt**.

### **Verfahren**

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragformulars anzusuchen. Anträge können im Zeitraum **vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018** gestellt werden. Die Formulare liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf und sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/](http://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/) abrufbar.

Pensionisten mit Bezug der Ausgleichszulage, welche in der Heizperiode 2017/2018 einen Heizkostenzuschuss bezogen haben, übermittelt die Behörde ein Antragsformular. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Die Gemeinde überprüft die melderechtlichen Angaben im Antrag und leitet diesen mit den erforderlichen Unterlagen an das Land Tirol weiter.

**Alle Personen die in der Stadtgemeinde Innsbruck ihren Wohnsitz haben**, haben diesen Antrag im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2018 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Bereich Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck, Zimmer 12, Tel. 0512/508/3693 - 3692, Fax 0512/508/742635, E-Mail [tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at](mailto:tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at) einzubringen.

**Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:**

- Monatliche Einkommensnachweise aller im gem. Haushalt gemeldeter Personen
- Einkommen der volljährigen Kinder im gem. Haushalt
- Melderechtliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular
- Antragsteller aus Innsbruck – Haushaltsbestätigung

### **Vergabe**

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Die Prüfung der Anträge auf Zuschussberechtigung und der Angaben sowie die Anweisung des Pauschalbetrages erfolgt durch das Land Tirol.